

Nikolai Bordyuzha, den Generalsekretär der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, und Herrn Terry Davis, den Generalsekretär des Europarats, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab die Präsidentin im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁴¹⁵:

„Der Sicherheitsrat erinnert an seine
rung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt und dass der Aufbau einer wirksameren Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen, zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit beitrüge.

Der Rat nimmt davon Kenntnis, dass der Generalsekretär die Praxis jährlicher Treffen auf hoher Ebene eingeführt hat, dass hochrangige Vertreter daran teilnehmen und dass dabei eine immer breitere Palette von Sachfragen auf der Tagesordnung stehen. Der Rat vermerkt, dass das siebente Treffen auf hoher Ebene unmittelbar im Anschluss an seine Sitzung vom 20. September 2006 stattfindet und dass die Präsidentin des Sicherheitsrats gebeten wurde, auf dem siebenten Treffen auf hoher Ebene über die Ergebnisse dieser Sitzung Bericht zu erstatten.

Der Rat begrüßt die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele seiner Resolution 1631 (2005), wie vom Generalsekretär in seinem Bericht

⁴¹⁶ näher ausgeführt, und würdigt die Anstrengungen des Generalsekretärs zur Stärkung von Partnerschaften mit regionalen, subregionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit, wodurch ein Beitrag zur Umsetzung der im Ergebnis des Weltgipfels 2005⁴¹⁷ enthaltenen Empfehlungen geleistet wird, stärkere Beziehungen zwischen diesen Organisationen und den Vereinten Nationen herzustellen. Der Rat fordert den nächsten Generalsekretär auf, diese Anstrengungen fortzusetzen und zu verstärken.

Der Rat vermerkt, dass das Sekretariat Anfang Juli 2006 ein Arbeitstreffen mit regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen veranstaltet hat, um die Fortschritte bei der Durchführung der Resolution 1631 (2005) zu überprüfen, und fordert zur Fortsetzung dieser Praxis im Jahr 2007 auf.

Der Rat unterstreicht die Vorzüge einer engeren Zusammenarbeit mit regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich der Vermittlung von Friedensabkommen in Konfliktsituationen. In dieser Hinsicht kam der Rat in seiner vor kurzem verabschiedeten Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats über die Tätigkeit der Informellen Arbeitsgruppe für die Dokumentation des Rates und andere Verfahrensfragen⁴¹⁸ überein, die Konsultationen und die Zusammenarbeit mit regionalen und subregionalen Organisationen zu erweitern, indem er

- die zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen einlädt, an den öffentlichen wie auch den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates teilzunehmen, wenn dies angezeigt ist;

⁴¹⁵ S/PRST/2006/39.

⁴¹⁶ S/2006/590.

⁴¹⁷ Siehe Resolution 60/1 der Generalversammlung.

⁴¹⁸ S/2006/507.

- im Zuge des Entwurfs unter anderem von Resolutionen, Erklärungen seines Präsidenten und Presseerklärungen auch künftig, soweit angezeigt, informelle Konsultationen mit regionalen und subregionalen Organisationen führt;
- die Aufmerksamkeit der Vertreter der regionalen und subregionalen Organisationen, soweit angezeigt, auf die einschlägigen Resolutionen, Erklärungen seines Präsidenten und Presseerklärungen lenkt.

Der Rat ermutigt die regionalen und subregionalen Organisationen, ihm ihre Sichtweisen und Analysen zu übermitteln, bevor er Punkte auf seiner Tagesordnung prüft, die regionale Relevanz besitzen.

Der Rat bittet alle regionalen und subregionalen Organisationen, die über Kapazitäten zur Friedenssicherung oder zur raschen Reaktion in Krisensituationen verfügen, ihre Arbeitsbeziehungen zum Sekretariat auszubauen und in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat die Bedingungen festzulegen, unter denen diese Kapazitäten zur Erfüllung von Mandaten und Zielen der Vereinten Nationen beitragen könnten.

Der Rat bittet das Sekretariat und die regionalen und subregionalen Organisationen, Möglichkeiten für einen weiteren Austausch von Informationen über ihre jeweiligen Fähigkeiten und Erfahrungen auf dem Gebiet der Friedenssicherung zu prüfen, indem sie die Webseiten der Sektion Beste Verfahrensweisen der Friedenssicherung der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze inhaltlich auf die bei der Entsendung gesammelten Erfahrungen aller regionalen und subregionalen Organisationen sowie alle Erfahrungen bei der Zusammenarbeit in der Friedenssicherung zwischen den Vereinten Nationen und diesen Organisationen ausweiten.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Verhütung bewaffneter Konflikte⁴¹⁹, namentlich davon, dass darin die Rolle der regionalen und subregionalen Organisationen anerkannt wird. Der Rat fordert das Sekretariat

waffen und leichten Waffen zu unternehmen, namentlich auch durch wirksamere regionale Mechanismen. Der Rat legt den regionalen und subregionalen Organisationen außerdem eindringlich nahe, ihre Mitgliedstaaten zur Stärkung ihrer Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet anzuhalten.

Der Rat erinnert an die einschlägigen Ziffern des Ergebnisses des Weltgipfels 2005 und nimmt mit Dank von der Vielzahl an Maßnahmen Kenntnis, die der Generalsekretär getroffen hat, um die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen, subregionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen zu stärken. In diesem Zusammenhang beabsichtigt der Rat die Prüfung weiterer Schritte zur Förderung einer engeren und stärker auf operativer Ebene angesiedelten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen, subregionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen, die an den vom Generalsekretär einberufenen Treffen auf hoher Ebene teilnehmen, insbesondere auf dem Gebiet der Konfliktprevention, der Friedenskonsolidierung und der Friedenssicherung.“

NICHTVERBREITUNG⁴²⁰

Beschluss

Auf seiner 5612. Sitzung am 23. Dezember 2006 beschloss der Rat, die Vertreter Deutschlands und Irans (Islamische Republik) einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Nichtverbreitung“ teilzunehmen.

Resolution 1737 (2006) vom 23. Dezember 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 29. März 2006⁴²¹ und seine Resolution 1696 (2006) vom 31. Juli 2006,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴²² und an das Recht der Vertragsstaaten erinnernd, unter Wahrung der Gleichbehandlung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II des Vertrags die Erforschung, Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu entwickeln,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die zahlreichen Berichte des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation und Resolutionen des Gouverneursrats der Organisation in Bezug auf das Nuklearprogramm der Islamischen Republik Iran, über die ihm der Generaldirektor Bericht erstattet hat, namentlich von der Resolution GOV/2006/14 des Gouverneursrats vom 4. Februar 2006⁴²³,

sowie mit dem erneuten Ausdruck seiner ernststen Besorgnis darüber, dass in dem Bericht des Generaldirektors vom 27. Februar 2006⁴²⁴ eine Reihe noch offener Fragen und Probleme betreffend das Nuklearprogramm der Islamischen Republik Iran aufgeführt werden, darunter Angelegenheiten, die eine militärisch-nukleare Dimension haben könnten, und dass die Organisation nicht in der Lage ist, festzustellen, dass es in der Islamischen Republik Iran kein nichtdeklariertes Kernmaterial oder keine nichtdeklarierten Tätigkeiten gibt,

ferner mit dem erneuten Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über den Bericht des Generaldirektors vom 28. April 2006⁴²⁵ und die darin enthaltenen Feststellungen, namentlich,

⁴²⁰ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2006 verabschiedet.

⁴²¹ S/PRST/2006/15.

⁴²² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

⁴²³ Siehe S/2006/80, Anlage.

⁴²⁴ GOV/2006/15; siehe S/2006/150, Anlage.

⁴²⁵ GOV/2006/27; siehe S/2006/270, Anlage.